

Auszug aus dem

Bürgerbuch der Stadt Oberursel von 1913

Druck Heinrich Berlebach

Polizei=Verordnung

über die öffentlichen Tanz- und sonstigen Lustbarkeiten, Musikaufführungen, Schaustellungen und dergleichen, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft nicht obwaltet.

Polizei=Verordnung,

betreffend das Verabfolgen geistiger Getränke.

Polizei=Verordnung,

betreffend die Reinigung und Spülung der Trinkgefäße in den Schank- und Gastwirtschaften.

Ordnung

betreffend die Erhebung einer Biersteuer in der Stadtgemeinde Oberursel.

Bürgerbuch der Stadt Oberursel von 1913
Druck Heinrich Berlebach

Herrn Rudolf von Adenau



Bürgerbuch.

Sammlung

von

**Ortsstatuten, Polizeiverordnungen
und Dienstvorschriften zc.**

für

die Stadt Oberursel



Zusammengestellt
durch den Magistrat Oberursel.

Vorwort.

Vielesfach wurde Seitens der Stadtverordnetenversammlung und der Bürgerschaft der Wunsch geäußert, eine Zusammenstellung der hier geltenden Ortsstatute, Polizeiverordnungen usw. zu besitzen. Der Magistrat hat sich deshalb bereit erklärt, den berechtigten Wünschen nachzukommen und ein Buch herauszugeben, in welchem alle wichtigeren, für die Stadt Oberursel geltenden Bestimmungen enthalten sind. Wenn auch fortgesetzt Änderungen in den Bestimmungen entstehen, so wird das vorliegende Werk, das leider viel umfangreicher geworden ist, als Anfangs angenommen war, doch jedem Stadtverordneten und jedem Bürger ein Nachschlagewerk von Bedeutung sein und ihm die Ausübung etwaiger Ehrenämter wesentlich erleichtern.

Einer zweiten Auflage wird es vorbehalten bleiben, die jetzt dem Werke noch anhaftenden Unvollkommenheiten, sowie noch vorhandene Lücken und Mängel zu beseitigen.

Möge das Werk in Bürgerkreisen wohlwollende Aufnahme finden und zur Aufklärung über Verwaltungsmaßnahmen und Erleichterung des Geschäftsverkehrs beitragen.

Oberursel, im November 1913.

Polizei=Verordnung

über die öffentlichen Tanz- und sonstigen Lustbarkeiten, Musikaufführungen, Schaustellungen und dergleichen, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft nicht obwaltet.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Wer eine öffentliche Tanzlustbarkeit veranstalten will, bedarf hierzu einer schriftlichen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Die Erlaubnis ist mindestens 48 Stunden, in den Stadtkreisen Wiesbaden und Frankfurt a. M. mindestens 3 Tage vor Beginn der Tanzlustbarkeit bei der Ortspolizeibehörde schriftlich nachzuziehen, widrigenfalls sie wegen Fristverjährennis verjagt werden kann.

§ 2.

Wer die Erlaubnis hat, gewerbsmäßig Darbietungen im Sinne des § 33 a der Reichsgewerbeordnung zu veranstalten, hat mindestens 3 Tage vor Beginn jeder Veranstaltung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu erstatten, der die Ausweispapiere des Leiters und der ausübenden Personen mit Wohnungsangabe, sowie die zum Vortrag bestimmten Texte und Beschreibungen oder beabsichtigten Veranstaltungen beizufügen sind. Erst nach Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf mit der Veranstaltung begonnen werden.

§ 3.

Das Aufstellen von Karussells, Schaukeln, Schieß-, Schau- oder Verkaufsbuden oder sonstigen ähnlichen Zwecken dienenden Gegenständen

Bürgerbuch der Stadt Oberursel von 1913

Druck Heinrich Berlebach

— 221 —

den auf oder an für den öffentlichen Verkehr bestimmten Plätzen, Straßen oder Wegen darf nur nach Genehmigung der Ortspolizeibehörden erfolgen.

§ 4.

Darbietungen, die bei gewerbsmäßiger Veranstaltung einer Erlaubnis nach § 33 a der Reichsgewerbeordnung bedürfen, alle kinematographischen oder phonographischen Vorstellungen, sowie Instrumentalmusikaufführungen in Wirtschaften und anderen öffentlichen Vergnügungsorten müssen um 11 Uhr abends beendet sein.

Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, einen anderen Schluß festzusetzen.

§ 5.

Zu den in den §§ 1, 2 und 4 genannten Veranstaltungen, sowie zu den von den Teilnehmern und Besuchern benutzten Räumen dürfen Personen unter 16 Jahren nur in Begleitung Erwachsener zugelassen werden. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Lustbarkeiten und Schaustellungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen veranstaltet werden.

Von dem Erfordernis der Begleitung kann die Ortspolizeibehörde bei Veranstaltungen, die für den Besuch jugendlicher Personen besonders eingerichtet sind, allgemein entbinden. Eine derartige Erlaubnis ist schriftlich und für jede Veranstaltung besonders zu erteilen.

§ 6.

Für die Innehaltung dieser Vorschriften sind die Veranstalter und Leiter, sowie die Inhaber der Veranstaltungsräume verantwortlich. Bei jeder Veranstaltung hat eine verantwortliche Person anwesend zu sein.

§ 7.

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, unbeschadet der Befugnis der Ortspolizeibehörde, die Veranstaltungen zu verhindern und aufzuheben, mit Geldstrafen bis zum Betrage von 60 M, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet, sofern nicht schon nach gesetzlichen Bestimmungen eine Strafe angedroht ist.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1912 in Kraft.

Die Polizeiverordnung vom 1. April 1891 wird aufgehoben.

Unberührt bleiben die Regulative, betreffend die Erhebung von Abgaben für öffentliche Lustbarkeiten, die Bestimmungen über den

Bürgerbuch der Stadt Oberursel von 1913
Druck Heinrich Berlebach

— 222 —

Besuch der Wirtshäuser durch schulpflichtige Kinder und die Vorschriften über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

Wiesbaden, den 20. Februar 1912.

Der Regierungspräsident.
von Meister.

Polizei-Berordnung.

Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und in Gemäßheit der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) wird mit Zustimmung des Kreis Ausschusses für den Umfang des Obertaunuskreises nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Der § 1 der Polizei-Berordnung vom 10. März 1903 (Kreisblatt Nr. 42) wird wie folgt abgeändert.

Mit Bezug auf den § 365 des Reichsstrafgesetzbuches, welcher lautet:

„Wer in einer Schankstube oder in einem öffentlichen Vergnü-
gungsorte über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, un-
geachtet der Wirt, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum
Fortgehen aufgefordert hat, wird mit Geldstrafe bis zu 15 *M* be-
straft. Der Wirt, welcher das Verweilen seiner Gäste über die ge-
botene Polizeistunde hinaus duldet, wird mit Geldstrafe bis zu
60 *M* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft“

wird hierdurch für die Städte die Polizeistunde auf zwölf Uhr, für die
Landgemeinden auf elf Uhr festgesetzt. Bestehende oder noch zu erlassende
Orts-Polizei-Berordnungen, welche die Polizeistunde auf eine frühere
Zeit, wie vorbemerkt, festsetzen, werden hierdurch nicht berührt.

Die Ortspolizeibehörden sind auch befugt, nach vorgängiger Prü-
fung der tatsächlichen Verhältnisse in Einzelfällen eine frühere als die
oben bestimmte Polizeistunde festzusetzen.

Die Ortspolizeibehörden der Landgemeinden sind ermächtigt, mit
Zustimmung des kgl. Landrats und auf jederzeitigen Widerruf für den
Fall des tatsächlichen Bedürfnisses die Polizeistunde allgemein oder für
einen zeitlich begrenzten Teil des Jahres auf zwölf Uhr abends festzu-
setzen; diese Festsetzung ist in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

— 224 —

§ 2.

Die Verabfolgung von geistigen Getränken aller Art in den Schankräumen und Verkaufsstellen von Branntwein und anderen Getränken vor sieben Uhr morgens ist verboten.

§ 3.

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden jedoch keine Anwendung auf Gasthöfe gegenüber ihren Logier- und Kurgästen.

Auch bleibt es den Ortspolizeibehörden überlassen, auf Nachsuchen Ausnahmen von den Vorschriften der § 1 und 2 für einzelne geeignete Fälle zuzulassen. Hierüber ist dem nachsuchenden Gastwirt pp. eine schriftliche Bescheinigung nach dem untenstehenden Formular zu erteilen. Dieselbe gilt dem revidierenden Polizeibeamten gegenüber als Ausweis.

§ 4.

Jugendlichen Personen unter 16 Jahren, welche nicht von ihren Eltern oder deren Vertreter begleitet sind, darf, sofern sie sich nicht auf Reisen und Ausflügen befinden, der Aufenthalt in öffentlichen Wirtschaftslokalitäten nicht gestattet werden, auch dürfen ihnen von Gast- und Schankwirten sowohl wie von den zum Ausschank oder Kleinhandel mit Branntwein berechtigten Gewerbetreibenden, geistige Getränke zum eigenen Genuß nicht verabreicht werden.

§ 5.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen in den §§ 2 und 4 werden, insofern nicht eine Strafe nach Maßgabe der bestehenden Gesetze — insbesondere nach 365 des Reichsstrafgesetzbuches — verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 *M* oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft (cfr. § 29 des Reichsstrafgesetzbuches) bestraft.

Wirte, welche die Anwesenheit von Gästen nach Eintritt der Polizeistunde dem revidierenden Polizeibeamten gegenüber verheimlichen oder demselben den Eintritt in ihre Wirtschaftsräumlichkeiten verweigern, haben die gleiche Strafe zu gewärtigen sofern, nicht nach den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist. Auch setzen sich solche Wirte der Gefahr aus, daß gegen sie das Verfahren wegen Konzessionsentziehung eingeleitet wird.

§ 6.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte werden die Kreispolizeiverordnungen vom 8. November 1886 (Kreisblatt Nr. 92) und vom 5. August 1895 (Kreisblatt Nr. 89) hierdurch aufgehoben.

Homburg v. d. S., den 10. März 1903.
5. Mai 1905. **Der Königliche Landrat.**

Polizei=Verordnung, betreffend das Verabfolgen geistiger Getränke.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und gemäß der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizei=Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Hessen= Nassau Folgendes verordnet:

§ 1.

Den Gast= und Schankwirten, sowie den Brauntweinkleinhändlern ist verboten, geistige Getränke zum sofortigen Genuß oder zum Mitnehmen an Betrunkene und an solche Personen, die von der Polizei=behörde als Trunkenbold bezeichnet sind, zu verabfolgen.

Den von der Polizei=behörde als Trunkenbold bezeichneten Personen darf der Aufenthalt in den zum Ausschank von geistigen Getränken bestimmten Lokalen nicht gestattet werden.

§ 2.

Das Verabfolgen von Brauntwein und nicht denaturiertem Spiritus zum sofortigen Genuß an Personen unter 16 Jahren ist den Gast= und Schankwirten und den Brauntweinkleinhändlern verboten.

§ 3.

Verantwortlich für die Befolgung der bevorstehenden Vorschriften (§§ 1, 2) sind außer den Inhabern der Gast= und Schankwirtschaften und Brauntweinkleinhandlungen auch deren Stellvertreter, Beauftragte und Gewerbegehilfen.

§ 4.

Die Gast= und Schankwirte und die Brauntweinkleinhändler haben einen deutlich lesbaren Abdruck dieser Polizei=Verordnung in ihren Schank= und Verkaufslokalen an augenfälliger Stelle auszuhängen.

Sie haben ferner die ihnen zugehenden Mitteilungen der Ortspolizeibehörden über die als Trunkenbold bezeichneten Personen, solange diese Bezeichnung in Kraft besteht, aufzubewahren und den Polizeibeamten (Gendarmen) auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 *M* bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1903 in Kraft.

Alle sonstigen polizeilichen Vorschriften über das Verabfolgen geistiger Getränke an Betrunkene und solche Personen, welche von der Polizeibehörde als Trunkenbold bezeichnet sind treten außer Kraft.

Polizeiliche Vorschriften, welche das Verabfolgen geistiger Getränke an jugendliche Personen weitergehenden Einschränkungen unterworfen, und welche das Verabfolgen geistiger Getränke an andere, als die in den §§ 1 und 2 genannten Personen betreffen, bleiben unberührt.

Cassel, den 9. Dezember 1902.

Der Oberpräsident
Bedlich.

Polizei=Verordnung, betreffend die Reinigung und Spülung der Trinkgefäße in den Schank= und Gastwirtschaften.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei=Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (Ges.=Sammlung S. 1529) und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird für den Umfang des Obertaunuskreises mit Zustimmung des Kreis Ausschusses folgende Polizei=Verordnung erlassen:

§ 1.

Gast= und Schankwirte sind dafür verantwortlich, daß die Trinkgefäße in, bzw. mit welchen ihren Gästen Getränke vorgelegt werden, sich in einem durchaus sauberen Zustande befinden.

§ 2.

Die Trinkgefäße müssen zu diesem Zweck täglich nach Bedarf gründlich durch Abscheuern, Bürsten und Nachspülen gereinigt werden.

§ 3.

Die beim Geschäftsbetriebe jeweilig im Gebrauche befindlichen Trinkgefäße müssen, bevor sie von Neuem gefüllt werden, gespült werden. Diese Spülung darf nur auf ausdrückliches Verlangen derjenigen Gäste, welche die ihnen einmal vorgelegten Trinkgefäße weiter benutzen wollen, unterbleiben.

Die Spülung muß derartig bewirkt werden, daß die Trinkgefäße entweder in einem mit reinem Wasser gefüllten Gefäß vollständig untergetaucht oder durch einen von dem Königlichen Landratsamt als zweckentsprechend befundenen Spül=Apparat innen und außen an allen Teilen mit reinem Wasser benetzt werden.

§ 4.

Das Spülgefäß muß in seinen inneren Wandungen wenigstens eine Länge von 50 cm, eine Breite von 30 cm und eine Höhe von 30 cm haben.

— 228 —

§ 5.

Das Spülgefäß ist täglich wenigstens zweimal durch Ausschneuern und Ausspülen gründlich zu reinigen.

§ 6.

Diese Polizei=Verordnung, welche am 1. Juni 1893 in Kraft tritt hat jeder Wirt in seinem Lokale an überall sichtbarer Stelle anzuschlagen.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei=Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 30 M, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Somburg v. d. S., den 8. Mai 1893.

Der Königliche Landrat.
F r h r. v. d. S e h d t.

Polizei-Verordnung

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird für den ganzen Umfang des Obertaunuskreises mit Zustimmung des Kreis Ausschusses nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

1. Jeder Gast- und Schankwirt, sowie die zum Ausschank oder Kleinhandel mit geistigen Getränken berechtigten Gewerbetreibenden haben dafür zu sorgen, daß für die Zeiten, während deren ihr Lokal den Gästen, Käufern usw. offen steht, sie selbst aber im Lokale nicht anwesend sein können, eine geeignete Person als Stellvertreter bezw. Beauftragter die Aufsicht über das Lokal führt.

Der Stellvertreter übernimmt damit die volle Verantwortlichkeit für jede Verletzung der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften.

Ist ein Stellvertreter nicht bestellt, so haftet der Gewerbetreibende persönlich für jede Kontravention.

2. Das Verbot der Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu Wiesbaden vom 13. Januar 1879 (Amtsblatt S. 16) wird dahin erweitert, daß jugendlichen Personen unter 16 Jahren, welche nicht von ihren Eltern oder deren Vertretern begleitet sind, sofern sie sich nicht auf Reisen oder Ausflügen befinden, der Aufenthalt in öffentlichen Wirtschaftslokalitäten nicht gestattet werden darf, und daß ihnen von Gast- und Schankwirten sowohl, wie von den zum Ausschank oder Kleinhandel mit Branntwein berechtigten Gewerbetreibenden, geistige Getränke zum eigenen Genuß nicht verabreicht werden dürfen.

Auch ist es Gast- und Schankwirten verboten, Kindern unter 14 Jahren das Feilbieten und den Verkauf von Waren irgend welcher Art, sowie das Musikmachen und das Darbieten von Schaustellungen in ihren Lokalen zu gestatten.

3. Der Verkauf und die Verabfolgung von geistigen Getränken seitens der Gast- und Schankwirte und der zum Ausschank oder zum Kleinhandel mit Branntwein berechtigten Gewerbetreibenden an bereits angetrunkene oder von der Ortspolizeibehörde als Trunkenbolde oder als liederliche und arbeitscheue Subjekte bezeichnete Personen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen gegen die Person, gegen das Eigentum, oder gegen die Sittlichkeit wiederholt bestraft und der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind, sowie an diejenigen Personen, welche auf Kosten des Armenverbandes gänzlich von der Gemeinde unterhalten werden, ist in ihrem Wohnorte untersagt.

Ebenso ist die Verabreichung von geistigen Getränken an Leute verboten, von denen den Umständen nach angenommen werden muß, daß sie dieselben im Auftrage und zum Genuß der vorgedachten Personen holen.

Der Aufenthalt in den Gast- und Schankstuben darf dem im Absatz 1 bezeichneten Personen nicht gestattet werden.

4. Gast- und Schankwirte müssen einen jeden sich in ihrem Lokale entspannenden Tumulte möglichst vorbeugen und kräftig steuern, insbesondere aber bei entstehenden Schlägereien sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige machen und deren Hilfe in Anspruch nehmen.
5. Denjenigen Gewerbetreibenden, welche ohne die Konzession zum Wirtschaftsbetrieb zu besitzen, aber auf Grund des § 33 der Gewerbeordnung die Berechtigung zum Kleinhandel mit Branntwein haben, ist nicht gestattet, den Branntwein zum sofortigen Genuße in ihren Lokalen abzugeben.
6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht die Strafbestimmung des § 365 des Strafgesetzbuches Platz greift, mit Geldstrafe bis zu 30 *M* eventuell entsprechender Haft bestraft.

Vorstehende Polizeiverordnung tritt am 8. Tage nach der Verkündigung im Kreisblatt in Kraft.

Nomburg, den 8. November 1886.

Der Königl. Landrat.
F r h r. v. d. H e y d t.

Polizei=Verordnung.

Auf Grund des § 6 der Allerhöchsten Verordnung usw. wird mit Zustimmung des Kreis Ausschusses für den Umfang des Obertaunuskreises nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Bei jeder Gast- oder Schankwirtschaft ist über dem Haupteingange der Räume (Haus, Garten usw.), in welchen sich der Gast- oder Schankwirtschaftsbetrieb befindet, eine nach außen sichtbare Laterne anzubringen und diese zu allen Jahreszeiten in der Zeit von Eintritt der Dunkelheit ab, bis zum Schlusse des Wirtschaftsbetriebes ausreichend zu erleuchten. Ob und wiefern während dieser Zeit auch die besonderen Ausgänge zu erleuchten sind, bleibt der Ortspolizeibehörde im einzelnen anzuordnen überlassen.

§ 2.

Jeder Gast- oder Schankwirt hat ein für den Verkehr in seiner Wirtschaft genügend großes Pissoir und die erforderliche Anzahl Aborte unter Beachtung der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 8. Februar 1900 herzustellen und einzurichten. In Gast- oder Schankwirtschaften, in welchen gelegentlich größere Festlichkeiten, wie Tanzlustbarkeiten usw. abgehalten werden, müssen die Aborte für die beiden Geschlechter getrennt eingerichtet und dementsprechend äußerlich erkenntlich gemacht sein. Der Eingang zu den Aborten für Frauen darf nicht durch die Pissoire führen.

§ 3.

Die Zugänge zu den im § 2 genannten Bedürfnisanstalten müssen zu allen Jahreszeiten bei Eintritt der Dunkelheit bis zum Eintritt der Polizeistunde ausreichend beleuchtet sein.

— 353 —

§ 4.

Die Verpflichtung zur Beleuchtung (§ 1 und 3) liegt dem Inhaber der Wirtschaftskonzession, eventl. dessen von der Polizeibehörde zugelassenen Stellvertreter ob.

§ 5.

Jeder Gastwirt muß den ihm laut Konzessionsurkunde zum Einstellen bestimmten Gaststall in einem zweckentsprechenden und ordnungsmäßig gereinigten Zustand halten.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafen bis zu 30 *M* oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 7.

Diese Polizeiverordnung tritt nach erfolgter Veröffentlichung im Kreisblatt am 1. Januar 1901 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Kreispolizeiverordnung vom 15. Dezember 1889 (Kreisbl. Nr. 145 von 1889) außer Kraft.

Homburg v. d. H., den 16. Oktober 1900.

Der Königliche Landrat.

J. B.: v. M a r x, Reg.-Assessor.

§ 4.

Ueberwachung der Einfuhr.

Wer von auswärts oder von den Bahnhöfen auf Wagen, Karren oder in sonstiger Weise Bier in den Gemeindebezirk einführt, ist verpflichtet, eine die Namen der Absender und Empfänger und den Inhalt jeder einzelnen Sendung enthaltende Nachweisung in doppelter Ausfertigung bei sich zu führen und beide Ausfertigungen an den von dem Magistrate bestimmten Stellen vorzulegen. Eine Ausfertigung wird dem Frachtführer sofort abgestempelt zurückgegeben. Jeder Frachtführer ist verpflichtet, den Aufsichtsbeamten auf Erfordern die Nachweisung vorzuzeigen.

§ 5.

Zahlung der Steuer.

Von auswärts eingeführtes Bier muß von dem Empfänger spätestens 2 Tage nach dem Empfang während der üblichen Dienststunden auf der Stadtkasse versteuert werden.

Wer Bier empfängt, welches von auswärts eingeführt ist, hat der Kasse eine mit seiner Unterschrift versehene Anzeige in doppelter Ausfertigung vorzulegen, aus welcher der Absender, der Inhalt der Gebinde, der Lagerort, Tag und Stunde des Empfanges und der Betrag der Biersteuer ersichtlich sein müssen. Eine Ausfertigung wird dem Steuerpflichtigen mit Empfangsbescheinigung zurückgegeben; dieselbe ist in einem Sammelhefte aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten auf Erfordern vorzuzeigen.

§ 6.

Lagerbuch.

Wer sich mit dem Kauf von Bier zum Weiterverkauf oder Ausschank befaßt, hat über das vom 1. April 1895 ab unmittelbar von auswärts bezogene Bier ein Lagerbuch zu führen. Dasselbe ist den in § 5 für die Anzeige gegebenen Vorschriften entsprechend einzurichten und jederzeit nebst dem Sammelhefte der Anzeigen zur Einsicht der Aufsichtsbeamten bereit zu halten.

§ 7.

Durchsuchungen.

Den Aufsichtsbeamten ist von Denjenigen, welche Bier von auswärts bezogen haben, behufs Vornahme von Durchsuchungen der Zutritt zu den Räumen, in denen das Bier gelagert wird, zu gestatten.

— 385 —

§ 8.

Zulässige Vereinbarungen.

Der Magistrat ist befugt, mit den Steuerpflichtigen zum Zwecke der Erleichterung des Verkehrs, ferner der Zahlung und Vergütung der Steuer besondere Vereinbarungen zu treffen. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung.

§ 9.

Strafen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ordnung werden mit einer Strafe von 3 bis zu 30 *M* belegt. Außerdem ist im Falle der Steuerhinterziehung die hinterzogene Steuer nachzuzahlen.

Oberursel, den 26. Oktober 1894.

Der Magistrat.

Genehmigt auf Grund des § 71 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

Wiesbaden, den 10. Dezember 1894.

Der Bezirks-Ausschuß zu Wiesbaden.

(L. S.)

R ü h n e.

Zusatz zu § 1.

- a) Vom 1. April 1895 ab wird von dem im Gemeindebezirke Oberursel gebrauten Biere ein Zuschlag von fünfzig vom Hundert zur Brausteuer erhoben.
- b) Der Zuschlag ist von den Brauereibesitzern, gleichwie die Brausteuer bei der Anmeldung und Versteuerung der einzelnen Gebräue oder bei der Einzahlung der Fixationsraten, an die Stadtkasse zu entrichten.
- c) Für die Erstattung des Zuschlages sind die wegen Erstattung der Brausteuer in § 7 des Gesetzes vom 31. Mai 1872 gegebenen Vorschriften maßgebend; sie erfolgt auf Grund einer Bescheinigung des königlichen Hauptsteueramtes über die bewirkte Erstattung der Brausteuer.

Vorstehendes wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Oberursel, den 27. März 1895.

Der Magistrat.

W e i l e r , Bürgermeister.

Änderung der Ordnung betreffend die Erhebung einer Biersteuer in der Stadt Oberursel.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 23. März 1899 wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 13, 18 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 die unterm 26. Oktober 1894 für die Stadt Oberursel erlassene und von dem Bezirksauschuß unterm 10. Dezember 1894 genehmigte Ordnung betreffend Erhebung einer Biersteuer in der Stadtgemeinde Oberursel wie folgt geändert:

Einziger Paragraph!

Der im § 1 der vorerwähnten Ordnung vorgesehene Steuerfuß von 50 (fünfzig) Pfennigen pro Hektoliter wird vom 1. April 1899 ab auf 65 (fünfundsechzig) Pfennigen pro Hektoliter für das eingeführte auswärts gebraute Bier erhöht.

Oberursel, den 3. April 1899.

Der Magistrat.
Füller.

Vorstehende Änderung, zu welcher durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses zu Wiesbaden vom 15. April 1899 die erforderliche Genehmigung erteilt worden ist, wird hiermit zur Kenntnis der Interessenten gebracht.

Oberursel, den 21. April 1899.

Der Magistrat.
Füller.

Ordnung

betreffend die Erhebung von Luftbarkeitssteuern im
Bezirke der Stadt Oberursel.

§ 1.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 3. Dezember 1910 wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 15, 18, 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Ordnung, betreffend die Erhebung von Luftbarkeitssteuern im Bezirke der Stadt Oberursel, erlassen:

Für die im Bezirk der Stadt Oberursel stattfindenden Luftbarkeiten sind an die hiesige Stadtkasse nachstehende Steuern zu entrichten und zwar:

1. Für die Veranstaltung einer Tanzbelustigung:
 - a) wenn sie längstens bis 12 Uhr nachts dauert 5.— *M*
 - b) wenn sie über 12 Uhr nachts dauert 15.— *M*
2. Für die Veranstaltung einer Kunstreitervorstellung:
 - a) wenn bei ihr ein Eintrittsgeld von höchstens 50 § erhoben wird 6.— *M*
 - b) wenn bei ihr ein Eintrittsgeld von mehr als 50 § erhoben wird 8.— *M*
für jede Vorstellung.
3. Für die Veranstaltung einer Theatervorstellung:
 - a) für die erste Vorstellung 10.— *M*
 - b) für jede weitere Vorstellung derselben Gesellschaft 8.— *M*
 - c) für ein Konzert von hiesigen Vereinen 5.— *M*
 - d) für andere Konzerte 8.— *M*
4. Für Gesangs- oder deklamatorische Vorträge (sog. Tangel=Tangel) für den Tag 10 bis 15 *M*

5. Für Vorträge auf einem Klavier, einem mechanischen oder anderen Musikinstrumente in Gastwirtschaften, Schankstuben, öffentlichen Vergnügungslokalen, Buden oder Zelten:
 - a) bis Mitternacht für den Tag 5.— *M*
 - b) über Mitternacht hinaus für den Tag 12.— *M*
 6. Für Vorstellungen von Gymnastikern, Equilibristen, Ballet- und Seiltänzern, Taschenspielern, Zauberkünstlern, Bauchrednern und dergleichen:
 - a) wenn kein Eintrittsgeld oder ein solches von höchstens 30 § erhoben wird für den Tag 4.— *M*
 - b) wenn ein Eintrittsgeld von mehr als 30 § erhoben wird, für den Tag 6.— *M*
 7. Für das Halten eines Karussells oder einer Schiffschaukel für den Tag 20.— *M*
 8. Für das Halten einer Würfelsbude oder sonstigen Glücksspielbude für den Tag 10.— *M*
 9. Für das Halten einer Schießbude für den Tag 6.— *M*
 10. Für Belustigungen der vorher nicht gedachten Art, insbesondere für das Halten eines Marionetten-Theaters, für das Vorzeigen eines Panoramas, Kinematographen, Wachsfigurenkabinetts, Museums, Veranstaltung von Preischießen und Preissegeln je nach dem zu erwartenden Gewinn des Unternehmers für den Tag 3 bis 15 *M*
- Tanzbelustigungen, welche von auswärtigen Touristengesellschaften gelegentlich ihrer Touren abgehalten werden und die Zeit von 3 Stunden nicht übersteigen, sind steuerfrei, sofern sie vor 8 Uhr abends beendet sind und lediglich nach einem Instrument abgehalten werden.

§ 2.

In den im § 1 Ziffer 4 und 10 gedachten Fällen erfolgt die Festsetzung der Steuer von Fall zu Fall durch den Magistrat.

§ 3.

Die Steuer ist vor Beginn der Lustbarkeit zu zahlen. Für die Zahlung haftet derjenige, der die Lustbarkeit veranstaltet, und — falls ein geschlossener Raum für die Veranstaltung der Lustbarkeit hergegeben wird — dessen Besitzer, dieser mit dem Veranstalter auf das Ganze.

§ 4.

Den öffentlichen Lustbarkeiten im Sinne dieser Ordnung werden diejenigen gleichgestellt, welche von geschlossenen Vereinen oder Gesellschaften oder von den zu diesen Zwecken gebildeten Vereinen (Gesellschaften oder Unternehmern) veranstaltet worden.

Als Lustbarkeiten im Sinne dieser Ordnung gelten diejenigen nicht, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet, letztere jedoch nur, falls auf Seiten des Unternehmers die Absicht der Gewinnerzielung nicht besteht oder falls ein von der königlichen Regierung anerkannter Kunstschein vorliegt.

Ebenso gelten als öffentliche Lustbarkeiten nicht die von den Arbeitgebern ihren Arbeitern und Angestellten gegebenen Festlichkeiten sowie die regelmäßigen Uebungen von Gesangsvereinen, Musikgesellschaften, Feuerwehren und ähnlichen Vereinigungen in nicht öffentlichen Räumen.

§ 5.

Bei Lustbarkeiten, deren Reinertrag zu einem wohltätigen Zweck bestimmt ist, kann die Zahlung der Steuer von dem Magistrat erlassen werden. Lustbarkeiten, die zur Feier vaterländischer Feste, insbesondere des Geburtstages des Landesherrn veranstaltet werden, bleiben steuerfrei, sofern sie an dem betreffenden Festtage selbst stattfinden. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so kann der Magistrat die Steuer für solche Fälle nach pflichtmäßigen Ermessen erlassen.

§ 6.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen unterliegen einer Strafe von 3—30 *M.*

§ 7.

Unberührt bleiben die im Bezirke der Stadt Oberursel erlassenen, die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten betreffenden polizeilichen Vorschriften.

§ 8.

Vorstehende Ordnung tritt mit dem 1. April 1911 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung, betreffend die Erhebung von Lustbarkeitssteuern im Bezirke der Stadt Oberursel vom 26. Oktober 1894 außer Kraft.

Oberursel, den 12. Dezember 1910.

Der Magistrat.
Füller.

Bürgerbuch der Stadt Oberursel von 1913
Druck Heinrich Berlebach

— 401 —

Genehmigt.

Wiesbaden, den 6. Januar 1911.

B. A. $\frac{14}{1}$ | 11 (L. S.)

Namens des Bezirksausschusses:
Der Vorsitzende.
J. B.: Melior.

Die Zustimmung wird erteilt.

Cassel, den 16. Januar 1911.

Nr. 434

Der Ober-Präsident.
Hengstenberg.